

Gebührenordnung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 20 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit gültigen Fassung und § 9 der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla im Umlaufverfahren am 18.02.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der wöchentlichen und täglichen Öffnungszeit der Einrichtung, nach dem Gesamteinkommen der Eltern bzw. der/des Sorgeberechtigten und nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtung benutzen. Die Benutzungsgebühren ergeben sich im Einzelnen aus der Gebührenstaffelung der Anlage (Seiten 1 bis 4) und den dazu ausgeführten Erläuterungen.
- (3) Die Kindergartengebühr wird auf der Basis des Gesamtnettoeinkommens des Vorjahres einer Familie bzw. der (des) Sorgeberechtigten festgesetzt.

Die hierfür maßgeblichen Einkommensunterlagen müssen jährlich, jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08. eines Jahres) vorgelegt werden.

Werden die Einkommensunterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Eine Neuberechnung der Gebühren ist erst ab dem folgenden Monat nach der Vorlage der Einkommensunterlagen möglich.

Bei wesentlicher Veränderung (Minderung) des Nettoeinkommens, z.B. durch Arbeitslosigkeit hat eine Mitteilung an die Gemeinde Schladen-Werla zu erfolgen. Die Gebührenanpassung erfolgt für den Monat der Antragstellung.

Bei wesentlicher Veränderung (Erhöhung) des Nettoeinkommens, z. B. durch Gehaltsveränderung hat ebenfalls eine Mitteilung an die Gemeinde Schladen-Werla zu erfolgen. Die Gebührenanpassung erfolgt für den Monat der Antragstellung bzw. auch rückwirkend ab Veränderung.

Auf Antrag erfolgt eine Gebührenanpassung, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erhöht bzw. vermindert.

Das den jeweiligen Gebührenstaffeln zugrundezulegende monatliche Gesamtnettoeinkommen ist bei Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit wie folgt zu ermitteln:

Jahresbruttoeinkommen lt. Verdienstnachweis abzüglich der unter Berücksichtigung der pauschal abzusetzenden Freibeträge wie Grundfreibetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, ermittelten Lohn- und Kirchensteuer sowie abzüglich der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Hinzuzurechnen sind sonstige Einnahmen, z.B. Mieten, Pachten. Das sich danach ergebende Gesamtjahresnettoeinkommen ist durch die Zahl 12 zu teilen. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist die Ermittlung des monatlichen Gesamtnettoeinkommens in analoger Anwendung der vorstehenden Ausführungen durchzuführen.

- (4) Zur Ermittlung der Gebührenhöhe haben sich der/die Gebührenschildner hinsichtlich ihrer erlangten Einkünfte gegenüber der Gemeinde Schladen-Werla als einziehende Stelle der Gebühren zu erklären soweit eine andere als die höchste Gebührenstufe gemäß Abs. 2 in Betracht kommt.

§ 2 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Kindergartengebühren ist der Kalendermonat.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind die Kinder, für die gemäß § 21 KiTaG die beitragsfreie KiTa-Betreuung gilt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden an 5 Tagen in der Woche.
- (2) Erfolgt die Aufnahme zwischen dem 1. – 15. des Monats wird die volle Gebühr fällig, bei Aufnahme vom 16. bis zum Monatsende wird die halbe Gebühr erhoben.
- (3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (4) Während der Schließung der Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr und für 3 Wochen in den Sommerferien sind die Gebühren weiter zu entrichten. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung entsteht nicht.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit der fristgerechten Abmeldung des Kindes durch den/die Gebührenschildner/in oder mit Verlust des Stammplatzes.

§ 4
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Gemeinde Schladen-Werla geltend gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.
- (2) Die Gebühren sind nach der Zustellung des Bescheides monatlich jeweils bis zum 3. eines Monats im Voraus an den Servicebereich Finanzen zu zahlen. Die Zahlung kann auch quartalsweise im Voraus gezahlt werden.

§ 5
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte / Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten bleibt auch bei einer Beantragung bzw. Bewilligung der Kostenübernahme durch den Landkreis Wolfenbüttel bestehen.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Schladen-Werla eine Ermäßigung gewähren.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Schladen, den 18.02.2021

gez. Andreas Memmert
Der Bürgermeister

(DS)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 10 vom 18.03.2021

Gebühren Kindergarten

Nettoeinkommen monatlich	daraus ergibt sich folgende Gebühr für die tägliche Betreuung							
	4 Stunden	5 Stunden	5,5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
bis 1.250,00 €	Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht gem. § 21 des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich.						24,00 €	45,00 €
ab 1.251,00 €							25,00 €	46,00 €
ab 1.500,00 €							26,00 €	49,00 €
ab 1.750,00 €							28,00 €	53,00 €
ab 2.000,00 €							31,00 €	58,00 €
ab 2.250,00 €							33,00 €	62,00 €
ab 2.500,00 €							35,00 €	66,00 €
ab 2.750,00 €							37,00 €	70,00 €
ab 3.000,00 €							39,00 €	72,00 €

Gebühren Krippe / altersübergreifende Guppen für Kinder unter 3 Jahren

Nettoeinkommen monatlich	daraus ergibt sich folgende Gebühr für die tägliche Betreuung							
	4 Stunden	5 Stunden	5,5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
bis 1.250,00 €	145,00 €	169,00 €	193,00 €	198,00 €	220,00 €	230,00 €	267,00 €	277,00 €
ab 1.251,00 €	147,00 €	172,00 €	195,00 €	203,00 €	231,00 €	239,00 €	274,00 €	283,00 €
ab 1.500,00 €	160,00 €	188,00 €	214,00 €	220,00 €	244,00 €	255,00 €	294,00 €	295,00 €
ab 1.750,00 €	170,00 €	200,00 €	228,00 €	234,00 €	261,00 €	285,00 €	316,00 €	331,00 €
ab 2.000,00 €	182,00 €	205,00 €	245,00 €	253,00 €	281,00 €	297,00 €	341,00 €	358,00 €
ab 2.250,00 €	195,00 €	232,00 €	263,00 €	271,00 €	301,00 €	319,00 €	364,00 €	384,00 €
ab 2.500,00 €	207,00 €	246,00 €	281,00 €	289,00 €	321,00 €	342,00 €	390,00 €	411,00 €
ab 2.750,00 €	220,00 €	263,00 €	296,00 €	306,00 €	341,00 €	364,00 €	414,00 €	437,00 €
ab 3.000,00 €	222,00 €	278,00 €	310,00 €	321,00 €	361,00 €	385,00 €	440,00 €	465,00 €

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Schladen-Werla besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v.H.. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus der Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugeordnet.
2. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla.

Altersübergreifende Gruppe - Hort

Nettoeinkommen monatlich	4 Stunden
bis 1.250,00 €	110,00 €
ab 1.251,00 €	112,00 €
ab 1.500,00 €	122,00 €
ab 1.750,00 €	130,00 €
ab 2.000,00 €	140,00 €
ab 2.250,00 €	152,00 €
ab 2.500,00 €	162,00 €
ab 2.750,00 €	170,00 €
ab 3.000,00 €	180,00 €

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Schladen-Werla besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v.H.. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus der Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugeordnet.
2. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla.

Sonderleistungen

1. Kinder können bei entsprechend vorhandener Kapazitäten Sonderleistungen in Anspruch nehmen.

2. Folgende Sonderleistungen werden angeboten:

- a) Einzelne Tage Ganztagsbetreuung bei Halbtagsbetreuung (Zusatzbetreuung von 4 - 10 Stunden)
- b) Einzelne Tage Ganztagsbetreuung bei Dreivierteltagsbetreuung (Zusatzbetreuung von 7 bis 10 Stunden)
- c) Einzelne Tage Dreivierteltagsbetreuung bei Halbtagsbetreuung (Zusatzbetreuung von 4 - 8 Stunden)

3. Die Sonderleistung ist schriftlich für mindestens 3 Monate bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zu buchen. Als Gebühren werden festgesetzt:

Tage pro Woche	Nr. 2 a pro Monat	Nr. 2 b pro Monat	Nr. 2 c pro Monat
1. Tag	26,00 €	16,00 €	19,00 €
2. Tag	52,00 €	32,00 €	38,00 €
3. Tag	78,00 €	48,00 €	57,00 €
4. Tag	104,00 €	64,00 €	76,00 €

4. Bei freien Kapazitäten kann an einzelnen Tagen und vorheriger Anmeldung innerhalb der Kindertagesstätte die Betreuungszeit gegen sofortige Barzahlung in der Einrichtung aufgestockt werden.

Die Gebühren hierfür betragen:

Ganztagsbetreuung bei Halbtagsbetreuung (Zusatzbetreuung von 4 - 10 Stunden)	6,50 € pro Tag
Ganztagsbetreuung bei Dreivierteltagsbetreuung (Zusatzbetreuung von 7 bis 10 Stunden)	3,40 € pro Tag
Dreivierteltagsbetreuung bei Halbtagsbetreuung (Zusatzbetreuung von 4 - 8 Stunden)	4,60 € pro Tag